



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-026/2017</b>	öffentlich	<b>Datum</b> 10.03.2017
Bearbeiter	Frau Silberborth		
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung		

### Betreff:

Erlass von Haushaltssperren zur 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	23.03.2017	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	05.04.2017	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Gemäß des Schreibens der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald sind Haushaltssperren nicht in der Haushaltssatzung festzuschreiben, da die Aufhebung einer Sperre nur mit einer Nachtragssatzung gemäß § 68 BbgKVerf erfolgen kann. Die von der Gemeindevertretung nach § 71 BbgKVerf erlassenen Haushaltssperren sind in einem gesonderten Beschluss zu beschließen, um die Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung nicht zu beeinträchtigen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 71 BbgKVerf folgende Haushaltssperren zur 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017:

### Ergebnishaushalt

Produktkonto	Bezeichnung	Mittelsperre in Höhe von
11101.5271006	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Veranstaltungen und Repräsentationen	15.000,00 €
11101.5431004	Geschäftsaufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	7.000,00 €
11102.5431004	Geschäftsaufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	20.000,00 €
11105.5431004	Geschäftsaufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>52.000,00 €</b>

### Finanzhaushalt

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Mittelsperre in Höhe von
2110216001	Erweiterung Ganztagskapazitäten Grundschule am Wald	50.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>50.000,00 €</b>

Des Weiteren bleiben die Mittel aus dem Haushaltsjahr 2016 für die Investitionsmaßnahme 2180215001 – Neubau von Umkleidekabinen auf das Sportplatzgelände Schulstraße 22 in Höhe von 25.000,00 € für die Haushaltsübertragung in das Haushaltsjahr 2017 gesperrt.

Die erlassenen Haushaltssperren gemäß § 71 BbgKVerf im Ergebnis- und Finanzhaushalt können nur durch Beschluss der Gemeindevertretung freigegeben werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**  
keine

**Anlage/n:**  
keine

In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und empfohlen am: 23.03.2017